

## **Name, juristische Form, Zweck, Sitz**

### ARTIKEL 1

Der Verein Bus alpin ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Bus alpin ist eine juristisch selbständige nationale Organisation.

### ARTIKEL 2

Bus alpin bezweckt die Förderung von öV-Angeboten zu touristisch attraktiven Ausflugszielen im Schweizer Berggebiet, welche bis anhin nicht oder nur schlecht mit öffentlichem Verkehr erschlossen sind.

Bus alpin hilft mit, durch die verbesserte öV-Erschliessung die touristische Attraktivität der Mitgliedsregionen insgesamt zu steigern. Damit wird die regionale Wertschöpfung erhöht.

Bus alpin unterstützt Regionen beim öV-Angebotsaufbau zu Ausflugszielen, die zumindest an Spizentagen erheblich unter den Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs leiden. Damit wird ein Umsteigeeffekt vom Auto auf den öffentlichen Verkehr angestrebt.

Die Mitgliedsregionen werden von Bus alpin bei Betriebsaufbau, Vermarktung und Finanzierung der öV-Angebote unterstützt.

### ARTIKEL 3

Der Sitz von Bus alpin ist Bern.

## **Mitglieder**

### ARTIKEL 4

Mitglieder von Bus alpin sind ausschliesslich juristische Personen: nationale Trägerorganisationen sowie Mitgliedsregionen, in denen öV-Angebote von regionalen Trägerschaften betrieben werden.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist gekoppelt an die Einhaltung von Aufnahmekriterien. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Es können Mitglieder-Kategorien geschaffen werden.

### ARTIKEL 5

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch schriftliche Kündigung auf Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;

- wegen Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung nach vier Monaten nach Zahlungsfrist;

- nach einem Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand ausgesprochen und durch die Generalversammlung genehmigt wurde, wobei der/die Betroffene vorher mit eingeschriebenem Brief eingeladen worden ist, seine/ihre Verteidigungsgründe vorzubringen.

### ARTIKEL 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Aktivitäten der regionalen Trägerschaften.

## **Finanzierung**

### ARTIKEL 7

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge

- Sponsoring durch ProjektpartnerInnen (Geldbeträge oder nicht finanzielle Eigenleistungen)

- Zuwendungen von öffentlichen und privaten Institutionen

- Spendengelder

- Erträge aus dem Verkauf von Artikeln und Filmen, aus Vorträgen usw.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

### ARTIKEL 8

Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer oder mehreren RevisorInnen, welche die Buchführung des Vereines jährlich überprüft und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet.

## **Organe**

### ARTIKEL 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;

- der Vorstand;

- die Geschäftsstelle

- die Revisionsstelle.

## **Generalversammlung**

### ARTIKEL 10

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie hat folgende Befugnisse:

a. sie genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;

b. sie genehmigt die allgemeinen Tätigkeitsvorschläge und das Budget;

c. sie wählt den Vorstand, den/die PräsidentIn und VizepräsidentIn sowie die Revisionsstelle;

d. sie kann Personen, die sich besonders für Belange der nachhaltigen Erschlie-

ssung des Schweizer Berggebietes oder die Zwecke des Vereins eingesetzt haben, als Ehrenmitglieder wählen;

e. sie genehmigt das Organisations- und Finanzreglement;

f. sie beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern;

g. sie ratifiziert allfällige vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse;

h. sie beschliesst Statutenänderungen.

i. Sie bestimmt über die Schaffung von Mitglieder-Kategorien und legt die Mitgliederbeiträge fest.

k. sie befindet über alle traktandierten Gegenstände und die dazu gestellten Anträge.

l. sie ist befugt, für die laufenden Geschäfte eine/n GeschäftsleiterIn zu ernennen.

### ARTIKEL 11

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie umfasst alle Vereinsmitglieder.

Die Generalversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin vom Vorstand einberufen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

### ARTIKEL 12

Die Entscheidungen werden mit einfachem, offenem Handmehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von seiner Kategorie.

Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Für einzelne Geschäfte können ausnahmsweise Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst werden, sofern es die Geschäftsführung nicht anders erlaubt.

## **Vorstand**

### ARTIKEL 13

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der PräsidentIn und einer / einem VizepräsidentIn.

Die Wahl erfolgt für eine Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ausschliesslich Vertreter der Mitglieder.

Mit Ausnahme des/der PräsidentIn und VizepräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand versammelt sich so oft die/der PräsidentIn es als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der/die PräsidentIn oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die VizepräsidentIn leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Er/sie hat in Vorstand und Generalversammlung den Stichtentscheid.

Der/die Geschäftsleiter/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit, ein Vertreter der Geschäftsstelle führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vertritt den Verein gegen aussen. Im Weiteren fallen ihm alle Aufgaben zu, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht in den

Verantwortungsbereich der operativen Führung (Geschäftsstelle) fallen.

### ARTIKEL 14

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

Darin sind die verschiedenen von den Statuten nicht vorgesehenen Punkte zu regeln, insbesondere die Organisation und Arbeitsweise von Vorstand und Geschäftsstelle sowie eine allfällige Entschädigung dieser beiden Gremien.

### ARTIKEL 15

Der Vorstand beschliesst ein Unterschriftenreglement, welches die Zeichnungsberechtigung für das Bank-/Postkonto des Vereins regelt.

Für Bank- und Postgeschäfte haben der/die jeweils vom Vorstand bestimmte Zeichnungsberechtigte und sein/e Stellvertreter/in die Einzelunterschrift für einen im Unterschriftenreglement festgelegten Höchstbetrag.

## **Geschäftsstelle**

### ARTIKEL 16

Die Geschäftsstelle führt die vom Vorstand und Generalversammlung – ergänzend zum Organisationsreglement – beschlossenen Aufgaben durch. Die Tätigkeiten werden jährlich von diesen beiden Gremien im Rahmen des Jahresbudgets beschlossen und genehmigt.

## **Revisionsstelle**

### ARTIKEL 17

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision kann auch an eine ordentliche Revisionsstelle einer nationalen Trägerorganisation delegiert werden.

## **Statutenänderung**

### ARTIKEL 18

Die Statuten können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

## **Auflösung**

### ARTIKEL 19

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

An dieser Generalversammlung muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird nach frühestens zwei Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt.

### ARTIKEL 20

Bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere LiquidatorInnen und entscheidet über die Verwendung des Nettoerlöses des Vereins.

Dieser wird vollumfänglich für Aktivitäten zu verwenden sein, die dem statutarischen Zweck des Vereins entsprechen. Der Nettoerlös muss an eine gemeinnützige Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen, wie denjenigen des Vereins Bus alpin, gehen.

Eine Rückerstattung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

# **STATUTEN**

Des Vereins Bus alpin

---

Die vorliegenden Statuten wurden am 8. April 2011 an der Gründungsversammlung des Vereins in Bern genehmigt.